

Statuten des Vereins

VDHÖ – Verein der Diplom-DentalhygienikerInnen in Österreich

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „VDHÖ – Verein der Diplom-DentalhygienikerInnen in Österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und ist in Österreich tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Interessens-, Informations- und Erfahrungsaustausch aller in Österreich lebenden Diplom-DentalhygienikerInnen sowie wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Zahngesundheitsprophylaxe und der konservativen Parodontalbehandlung, weiters Bewußtseinsbildung in der und Aufklärung der Öffentlichkeit im Bereich der allgemeinen Mundgesundheit.

§ 3: Tätigkeit und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Internationale wissenschaftliche und interessenorientierte Kontakte zu praktizierenden Diplom-DentalhygienikerInnen sowie zu DentalhygienikerInnen-Verbänden
 - Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Zahngesundheitsprophylaxe und der konservativen Parodontalbehandlung
 - Herausgabe von Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten
 - Weiterbildung für Diplom-DentalhygienikerInnen zu ermöglichen, zu organisieren und zu fördern
 - Qualitätsmanagement für Diplom-DentalhygienikerInnen zu betreiben
 - Öffentlichkeitsarbeit für das Berufsbild der Diplom-DentalhygienikerInnen zu betreiben
 - Beschaffung und Austausch wissenschaftlicher Publikationen zu Themen der Dentalhygiene
- (3) Als materielle Mittel dienen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen
 - Sponsoring und Förderungsmittel
 - Vortragstätigkeiten
 - Publikationen
 - Sammlungen
 - Erbschaften
 - und jede Art von Zuwendungen durch Dritte

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, StudentInnenmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind in Österreich lebende, durch ein im Ausland anerkanntes mehrjähriges Studium diplomierte DentalhygienikerInnen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind geprüfte DentalhygienikerInnen nach deutschem Fortbildungsmodell (ohne akademische Ausbildung). Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. StudentInnenmitglieder sind im Ausland sich in Studienausbildung (mehrjähriges Diplomstudium) zur/m DentalhygienikerIn befindliche Personen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Vereinszweck ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind physische sowie juristische Personen.
Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich in Österreich lebende, durch ein im Ausland anerkanntes mehrjähriges Studium diplomierte DentalhygienikerInnen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern und StudentInnenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bekannt gegeben werden. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden und tritt mit Ende des Vereinsjahres (30. Juni eines jeden Jahres) in Kraft. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (das Absendedatum einer E-Mail, eines Faxes) maßgeblich.
- (3) Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug ist oder wenn sein Verhalten die Erfüllung des Vereinszweckes gefährden kann oder wegen unehrenhaften Verhaltens und wenn der Vorstand ihm eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt hat. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss eine Berufung an die Generalversammlung erheben. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, die außerordentlichen, die fördernden Mitglieder sowie die StudentInnenmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der wissenschaftliche Beirat (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereins),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist, mit derselben Tagesordnung 30 Minuten später statt.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer und des wissenschaftlichen Beirats
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche, fördernde und StudentInnen-Mitglieder
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (7) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus der/dem Vorsitzenden und ihrer/seinem Stellvertreter/in, Schriftführer/in und sowie Kassier/in.
Der Vorstand ist berechtigt in Bezug auf Sachthemen qualifizierte Mitglieder für die Dauer dieser Aufgaben in den Vorstand zu kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz der/dem Schriftführer/in.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) einer/s Nachfolgers/in wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter/in vertreten.
- (2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt sie/ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/des Vorsitzenden und der/des Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Die/der Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der/dem Kassier/in obliegt die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins.

§ 14: Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens einem und maximal fünf Mitgliedern besteht. Er berät den Vereinsvorstand bei der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats bestellt die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes. Das erste Beiratsmitglied wird jedoch direkt vom Vorstand bestellt. Es steht im Ermessen des Vorstandes, ob und wann diese Bestellung erfolgt.
- (3) Für die Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gelten sinngemäß die Bestimmungen der Bestellung.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können ihre Funktion auch ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zurücklegen.
- (5) Im Falle des Nichtvorhandenseins geeigneter Mitglieder kann der Vorstand auch entsprechend qualifizierte Nicht-Mitglieder in den wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.